

Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 28. Januar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mönchweiler erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.moenchweiler.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Bekanntmachung anzugeben.
2. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Mönchweiler, Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung postalisch übermittelt.
3. Sofern eine Internetbekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönchweiler. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönchweiler.
4. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönchweiler werden die Öffentlichen Bekanntmachungen ergänzend zur Bereitstellung im Internet (gemäß Ziffer 1) auch im vollen Wortlaut veröffentlicht.

§ 2

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Gemeinde Mönchweiler nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses auf die Dauer von mindestens einer Woche durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses. Erfolgt die Anbringung der Anschläge am Rathaus nicht am selben Tag, gilt als Tag der

öffentlichen Bekanntmachung der spätestens am Tag der Anbringung eines der Anschläge am Rathaus. Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönchweiler vom 7. Dezember 1978 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mönchweiler, 29. Januar 2021

Rudolf Fluck
Bürgermeister